

Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

**Professor Dr. Michael Stürner, M.Jur.
(Oxford)***

Welche Zukunft hat die Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht?

I. Rechtszersplitterung im Europäischen Verbraucherrecht

Vor nicht ganz zwei Jahren hatte die Kommission in ihrem Entwurf einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher vom 8. Oktober 2008 (KOM[2008] 614, endg.) vollmundig angekündigt, die von ihr als Störfaktor ersten Ranges angesehene Rechtszersplitterung im Binnenmarkt bereinigen zu wollen. Der Entwurf sollte vier zentrale Rechtsakte im Verbraucherrecht – die Haustürgeschäfte-Richtlinie, die Fernabsatz-Richtlinie, die Klausel-Richtlinie und die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie – in ein einheitliches Instrument zusammenführen. Auf diese Weise sollten Inkohärenzen beseitigt, Regelungslücken gefüllt und gemeinsame Aspekte systematisch geregelt werden. Die Verbraucher, so der Gedankengang, werde bislang durch das unterschiedliche Schutzniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten davon abgehalten, grenzüberschreitend Waren und Dienstleistungen nachzufragen. Die Lösung könne nur

in einer Vollharmonisierung bestehen – dieses Konzept lässt den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit mehr, ein höheres Verbraucherschutzniveau einzuführen oder beizubehalten. Auf diese Weise lasse sich das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken und die Nachfrage ankurbeln.

II. „Gezielte Vollharmonisierung“?

Wenn diese Begründung schon deshalb wenig überzeugend war, weil es an hinreichenden empirischen Erkenntnissen darüber mangelt, welche Auswirkungen unterschiedliche Schutzstandards tatsächlich auf die (grenzüberschreitende) Verbrauchernachfrage haben, so erscheint eine Umsetzung des Richtlinienentwurfs derzeit zumindest in der ursprünglichen Form nur noch wenig wahrscheinlich. Der Rat hat in einem Dokument vom 10. Dezember 2009 das Prinzip der Vollharmonisierung zumindest in Frage gestellt: Der Rat sieht es zunächst als vorrangig an, über Inhalt und Geltungsbereich der Richtlinie Einigkeit zu erzielen, da die Folgen einer möglichen Vollharmonisierung erst auf dieser Grundlage abschließend eingeschätzt werden könnten.

Die vom Rat vorläufig vorgeschlagene Öffnungsklausel, in einzelnen Fällen den Mitgliedstaaten die Schaffung verbraucherfreundlicherer Regelungen zugestehen, wird nunmehr im Entwurf eines Berichts des Ausschusses Binnenmarkt und Ver-

* Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht an der Europa-Universität Viadrina; Gründungsmitglied des fireu.

braucherschutz des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2010 (Kapitel I-III) und vom 9. Juni 2010 (Kapitel IV-VII) aufgenommen. Der Berichtersteller des Ausschusses, Andreas Schwab, verwendet darin den Begriff der „*Targeted Full Harmonisation*“, was mit „*Gezielte Vollharmonisierung*“ übersetzt wird.

Was ist damit gemeint? Dass mit der Vollharmonisierung ein bestimmtes *Ziel* verfolgt wird, dürfte sich von selbst verstehen – nämlich die weitere Vereinheitlichung des Binnenmarktes. Die nunmehr (lediglich?) *gezielt* durchzuführende Vollharmonisierung scheint sich vielmehr darauf zu beziehen, dass im Bereich der Informationspflichten in Kapitel II wesentliche Bereiche von vornherein vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, dass folglich also für sie keine Vollharmonisierung angestrebt wird. Die Informationspflichten, die von vornherein nur für Fernabsatzverträge und solche Verträge bestehen sollen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, gelten etwa nicht für Verträge, die Rechte an Immobilien betreffen. Daneben sieht der Schwab-Entwurf an zahlreichen Stellen Optionsklauseln vor, die den Mitgliedstaaten wiederum ganz im Sinne der Mindestharmonisierung die Einrichtung oder Beibehaltung eines höheren Schutzniveaus gestatten. Zulässig wären danach etwa im Bereich des Kaufrechts längere Gewährleistungsfristen oder eine Ausdehnung der Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers. Schlechte Aussichten also für die Vollharmonisierung. Dies könnte umso mehr deswegen gelten, als die Kommission selbst sich nunmehr eher auf die Arbeiten an einem Optionalen Instrument zu konzentrieren scheint, wie die Einsetzung einer entsprechenden Expertengruppe durch Beschluss vom 26. April 2010 zeigt.

III. Ausblick

Die weitere Entwicklung des Europäischen Verbraucherrechts ist damit derzeit völlig ungewiss. Fest steht, dass es der Kommission mit ihrem Entwurf einer Richtlinie über Verbraucherrechte nicht gelungen ist, die eingangs beschriebene Zielsetzung zu verwirklichen. Es zeichnet sich ab, dass die Revision des Verbraucher-aquis nicht im Wege der Vollharmonisierung in Reinform erfolgen wird, sondern dass eine zukünftige Richtlinie über Verbraucherrechte diejenige Zwischenstufe zwischen der bislang verfolgten Minimalharmonisierung und der eigentlich angestrebten Vollharmonisierung einnehmen wird, die sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens als kleinster gemeinsamer Nenner der beteiligten Institutionen erweisen wird. Die von der Kommission anvisierte Beseitigung der Rechtszersplitterung im Binnenmarkt wird sich auf diese Weise jedenfalls nicht erreichen lassen.

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@euv-frankfurt-o.de

<http://www.fireu.de>

Der Beitrag stellt eine Kurzfassung des Eröffnungsvortrags mit dem Titel „Das Konzept der Vollharmonisierung – eine Einführung“ auf der vom fireu mitveranstalteten GPR-Tagung „Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht“ am 4. und 5. Juni 2010 in Frankfurt (Oder) dar. Der vollständige Beitrag erscheint demnächst in Stürner (Hrsg.), *Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht?*, Sellier, München 2010.